

(die irregulären Personalservituten) auf einseitigen Antrag des Berechtigten in Salzabbaugerechtigkeiten umgewandelt werden sollten. Auf die Salzabbaugerechtigkeit finden wie auf das Bergwerkseigentum die Vorschriften über Grundstücke Anwendung. Bei der Bestellung erhält sie ein besonderes Grundbuchblatt. Hiernach bot sich die rechtliche Möglichkeit, die Salzabbaugerechtigkeit als Grundlage für die hypothekarische Sicherung einer Werksanleihe zu benutzen. Praktisch bestanden jedoch in dieser Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten. Denn es sind soviel einzelne Salzabbaugerechtigkeiten abzuschreiben, wie Grundstücke im Bergwerksfeld vorhanden sind, und bei der Abschreibung werden die Grundstückslasten mitübertragen. Die Anleihe verlangt aber eine erststellige Sicherungshypothek. Lastenfreie Abschreibung oder Vorrangseinräumung ist jedoch, da die allgemeinen Bestimmungen über Unschädlichkeitszeugnisse wegen des Wertes der Salzabbaugerechtigkeit keine praktische Bedeutung haben, nur mit Zustimmung der Realgläubiger zulässig (§§ 6, 7 des Ges.). Diese war nur in vereinzelt Fällen unter großen Opfern zu erreichen. Auch die Vereinigung der einzelnen Salzabbaugerechtigkeiten des Feldes zu einer einzigen ist in § 8 vorgesehen. Aber auch hier ist die Mitwirkung der Realgläubiger insofern erforderlich, als eine wesentliche Voraussetzung deren Einigung über den Rang ihrer Rechte bildet, die kaum zu erzielen war. Von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen bleibt hiernach praktisch als einzig greifbarer Vorteil des Gesetzes die Möglichkeit bestehen, ein übertragbares Abbaurecht, die Salzabbaugerechtigkeit zu begründen. Der Bestellsungsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung wie ein Kaufvertrag über ein Grundstück (BGB. § 313) und unterliegt auch der gleichen Versteuerung. Um diese bei unaufgeschlossenen Feldern zu vermeiden, hat man noch viele Jahre hindurch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. 8. 1904 Verträge geschlossen, die die Verpflichtung zur Bestellung einer Dienstbarkeit enthielten und ein für die Dauer des Vertrages bindendes Angebot der Grundbesitzer, an Stelle der Dienstbarkeit auf Verlangen des Unternehmers eine Salzabbaugerechtigkeit zu bestellen. Die Praxis vertrat den Standpunkt, daß der Immobilienstempel erst mit der Annahme des Angebots zu entrichten war. Das Kammergericht hat später in der Entscheidung vom 2. 6. 1914 (Justiz.Min.Bl. 1914 S. 788) diese Ansicht für unrichtig erklärt, da in den Erklärungen bereits eine endgültige Vereinbarung der künftigen Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit zu erblicken sei. Heute ist für die Versteuerung das Reichsgrunderwerbssteuergesetz vom 12. 9. 1919 (RGBl. 1617) maßgebend.

2) Der Abbauvertrag.

Die Grundlage der Mineralgewinnung kann eine schuldrechtliche oder eine sachenrechtliche sein. Als Formen des Schuldrechts würden Pachtverträge oder doch pachtähnliche Verträge und Gesellschaftsverträge in Frage kommen. Nicht jedoch ein Kaufvertrag über die künftig zu gewinnenden Mineralien, sofern diese als Ertrag der Arbeit des Unternehmers anzusehen sind, und das wird in der Regel zutreffen. Daß für den Salzbergbau der Pachtvertrag sich nicht eignet, ist bereits hervorgehoben. Auch für den Gesellschaftsvertrag ist praktisch kein Raum, denn der Grundbesitzer wird regelmäßig nicht am Gewinn und Verlust oder auch nur am Gewinn des Unter-